



**Qualitätsstandards für
„Insoweit erfahrene Fachkräfte“ (IseF)
gemäß §§ 8a und 8b SGB VIII sowie § 4 KKG**

Stand: 02/2018

- zur Qualitätssicherung -

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Rechtliche Grundlagen
3. Mindestqualifikation der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“
4. Verantwortung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“
5. Zuständigkeiten der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ und Umgang mit Fallanfragen
6. Aufgaben und Grenzen in der Fachberatung nach § 8a und § 8b SGB VIII sowie § 4 KKG
7. Gesprächsleitfaden und Dokumentation der Fachberatung
8. Informationsveranstaltungen zur Umsetzung § 8a und § 8b SGB VIII sowie § 4 KKG
9. Literaturhinweise

1. Präambel

Das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowie der Schutz des Kindeswohls entsprechen dem Recht eines jeden Kindes und Jugendlichen auf körperliche, geistige und seelische Entwicklung und Entfaltung. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung liegt gemäß § 8a SGB VIII beim Jugendamt, schließt aber ausdrücklich auch die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe durch den § 8a Abs. 4 SGB VIII in die Verpflichtung ein, auf „gewichtige Anhaltspunkte“ von Kindeswohlgefährdung unverzüglich mit der Abklärung der Gefährdung zu reagieren. Hierbei müssen freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ bei der Gefährdungseinschätzung hinzuziehen.

In dem zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz wird die Prävention sowie Intervention im Kinderschutz gesetzlich gestärkt, indem Berufsgruppen, welche nicht der Kinder- und Jugendhilfe angehören, ebenfalls in die Verantwortung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen einbezogen werden. Durch § 8b SGB VIII wird festgelegt, dass alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, im Einzelfall Anspruch auf eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ haben. § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) regelt zudem, dass alle Berufsgeheimnisträger, wie Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger, Lehrerinnen und Lehrer, Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen etc. bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ haben, da die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall sehr schwierig und komplex sein kann. Des Weiteren wird mit dieser bundeseinheitlichen Rechtsgrundlage die Befugnis der Datenübermittlung im Kinderschutzfall geregelt. Durch die Regelungen zur Beratung und Datenübermittlung beabsichtigte der Gesetzgeber zugleich die Förderung bzw. Erleichterung der Kooperation im Kinderschutz.

Es ist gesetzgeberische Absicht, dass alle Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit regelhaft in Kontakt kommen, möglichst kompetent Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen erkennen, relevante Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner kennen und entsprechende Schritte einleiten können, um Gefährdungslagen abzuwenden. Hierfür werden von den „insoweit erfahrenen Fachkräften“ neben einer Fachberatung im Einzelfall auch Informationsveranstaltungen zur Thematik angeboten. Die Inanspruchnahme der Fachberatung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ sollte bei (Verdacht auf) einer Kindeswohlgefährdung frühzeitig erfolgen.

Eine qualifizierte und kompetente Fachberatung durch die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ ist demnach zur Unterstützung bzw. Qualifizierung der Einschätzungsfähigkeit aller Berufsgruppen unabdingbar. Hierfür sollen die nachfolgend aufgeführten Aspekte in der Fachberatung durch die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ dienen. Diese Arbeitshilfe ist ein vereinbarter Standard für den Aufgabenbereich der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ in der Landeshauptstadt München, die vom Stadtjugendamt für alle Anspruchsberechtigten gemäß §§ 8a und 8b SGB VIII sowie § 4 KKG zur Verfügung gestellt werden. Die vorliegende Arbeitshilfe beinhaltet die Weiterentwicklung der im Jahr 2012 verabschiedeten Standards.

Diese Standards wurden vom Stadtjugendamt München unter Mitarbeit öffentlicher und freier Träger (Caritas, ebz, IMMA, kibs, KinderschutzZentrum, PIBS, RBS, Städtische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche) erstellt.

2. Rechtliche Grundlagen

Das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowie der Schutz des Kindeswohls entsprechen dem Recht eines jeden Kindes und Jugendlichen auf körperliche, geistige und seelische Entwicklung und Entfaltung. Das Kindeswohl ist die oberste Richtschnur des Handelns der Eltern im Rahmen ihres Rechts auf Erziehung ihrer Kinder. Hierüber wacht die staatliche Gemeinschaft (Art. 6 GG und § 1 SGB VIII).

Art. 6 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Dieses Wächteramt obliegt - neben dem Familiengericht - der öffentlichen Jugendhilfe und begründet eine Garantenstellung der Fachkraft des öffentlichen Trägers für den Schutz des Kindes bzw. der/dem Jugendlichen. Das am 01.01.2012 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) betont neben dem staatlichen Wächteramt und der Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, auch den präventiven Kinderschutzgedanken, welcher als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu sehen ist.

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe

Die Inanspruchnahme einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ ist in diversen Gesetzesgrundlagen geregelt. Für Einrichtungen und Dienste, die Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, ist der verbindliche Einbezug einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ wie folgt geregelt:

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

[...]

- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von

Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

[...]

Fachkräfte außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

Die gesetzliche Grundlage zur Inanspruchnahme einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ durch alle übrigen Personen ist wie folgt geregelt:

§ 8b SGB VIII

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

[...]

§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater sowie

4. Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforder-

derlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Art. 14 Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

[...]

(6) Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

Art. 31 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung; Mittagsbetreuung

(1) Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.

[...]

3. Mindestqualifikation der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“

Die Definition der insoweit erfahrenen Fachkraft hat der Gesetzgeber offen gelassen. Die Begrifflichkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft weist lediglich darauf hin, dass eine Doppelqualifikation von „Ausbildung“ (vgl. Definition Fachkraft in § 72 Abs. 1 SGB VIII) und „Erfahrung“ in der Kinderschutzarbeit (insoweit erfahren) gegeben sein muss.

Auf der Grundlage der Empfehlung des Bayerischen Landesjugendamtes, erweitert durch Anregungen aus fachlichen Diskussionen wurden für die insoweit erfahrenen Fachkräfte folgende Qualifikationsmerkmale in der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII (Stand 2014) festgelegt:

„Fachliche Eignung, insbesondere

- einschlägige Berufsausbildung (z.B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,

- mindestens dreijährige Praxiserfahrung im Umgang mit Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt,
- Kenntnisse zu Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung,
- Kenntnisse zu Gewaltdynamiken gegen Kinder und Jugendliche sowohl in familiären Beziehungen als auch in Hilfebeziehungen,
- Einschätzungsfähigkeit der Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten,
- Kenntnisse über geeignete Interventionsmöglichkeiten,
- Kenntnisse der verschiedenen Hilfsangebote (zum Beispiel Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule) und Beurteilungsfähigkeit deren fallspezifischen Wirkungsweise,
- Kenntnisse über rechtliche Grundlagen u.a. zur Übermittlungsbefugnis, Haftungsrisiken, zu Fragen der Verfahrensschritte bei gerichtlicher Ermittlung,
- Kompetenz zur kollegialen Beratung,
- Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können und
- interkulturelle Kompetenz und Genderkompetenz

und

- Erfahrungen in der Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen z.B. Gesundheitshilfe, Polizei

und

Persönliche Eignung, insbesondere

- Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit.“

Die Festschreibung dieser Merkmale ist eine der Voraussetzungen dafür, dass die fachliche Beratung der Einrichtungen und Dienste auf einem entsprechend hohen professionellen Niveau erfolgt.

Der Träger ist dafür verantwortlich, dass ausschließlich geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß den dargestellten Qualifikationsmerkmalen als „insoweit erfahrene Fachkraft“ benannt werden. Die Feststellung der Qualifikation obliegt dem Träger.

Zur Sicherung der Qualität stellt das Stadtjugendamt geeignete Fortbildungsangebote und Möglichkeiten zum Austausch für die „insoweit erfahrene Fachkräfte“ zur Verfügung (siehe Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII von 2014).

4. Verantwortung der „insoweit erfahrene Fachkraft“

Die anfragende Fachkraft bzw. Einrichtung behält die Fallverantwortung.

Die Verantwortung der "insoweit erfahrene Fachkraft" besteht darin, die Fachberatung nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen. Eine weitergehende Verantwortung besteht ausdrücklich nicht. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist für eine geeignete Prozessgestaltung, also der Interaktion mit der falleinbringenden Fachkraft, zuständig.

5. Zuständigkeiten der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ und Umgang mit Fallanfragen

Für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe (Anspruchsberechtigte gemäß § 8a SGB VIII) und alle Personen, die beruflichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben (Anspruchsberechtigte gemäß § 8b SGB VIII und § 4 KKG), werden in der Landeshauptstadt München „insoweit erfahrene Fachkräfte“ in diversen Institutionen und Einrichtungen vorgehalten:

- a) **regionale und überregionale (Erziehungs-) Beratungsstellen**
- b) **spezialisierte Beratungsstellen** - gemäß ihrer Schwerpunkttätigkeit, vor allem im Bereich der sexuellen Kindesmisshandlung
- c) **Stadtjugendamt, Abteilung Erziehungsangebote, Leitstelle**
- d) **Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Fachberatung und Fachplanung, Beratungsteam Kinderschutz und Krisen**
- e) **(Einrichtungs-) interne Fachberatung nach § 8a SGB VIII** – in den Hilfen zur Erziehung (Erziehungsberatungsstellen, Ambulante Erziehungshilfe, teilstationäre und stationären Hilfe)

Es besteht für die Inanspruchnahme der Fachberatung **keine regionale Bindung** (weder an den Wohnort des Kindes, der Eltern, noch den Standort der nachfragenden Einrichtung). Die Wahl der beratenden Einrichtung kann je nach Bedarf im Einzelfall entschieden werden.

Die anfragende Fachkraft bzw. Einrichtung erhält nach ihrer Anfrage bzgl. einer Fachberatung innerhalb von 48 Stunden eine Rückmeldung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“. Sollte der Fall aus Kapazitätsgründen nicht von der angefragten Einrichtung übernommen werden können, werden Kontaktdaten weiterer „insoweit erfahrener Fachkräfte“ mitgeteilt.

Die Fachberatung findet in der Regel im persönlichen Kontakt statt.

6. Aufgaben und Grenzen in der Fachberatung nach § 8a und § 8b SGB VIII sowie § 4 KKG

Grundlage für die Fachberatung ist eine anonymisierte bzw. pseudonymisierte Fallschilderung.

Die Aufgaben der Fachberatung können folgende Inhalte umfassen:

- Unterstützung und fachliche Beratung bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos (Gefährungsdiagnostik)
- Beratung im Hinblick auf den Einbezug von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei der Gefährdungseinschätzung und im Hinblick auf die Durchführung von Gesprächen
- Beratung bei der Entscheidung über geeignete und notwendige Hilfen/Maßnahmen, insbesondere auch über den Zeitpunkt und die Gestaltung der Hinzuziehung der Bezirkssozialarbeit als Vertreterin des Jugendamtes
- Information über Inhalte und Bestandteile von Gefährdungsmitteilungen an das Jugendamt
- Information über Aufgaben, Arbeitsweisen und Handlungsmöglichkeiten anderer Institutionen und Einrichtungen, insbesondere über die Bezirkssozialarbeit.

Die Fachberatung beinhaltet also generell Beratung und Information der fallführenden Fachkraft sowie gegebenenfalls die fachliche Begleitung einzelner Bearbeitungsschritte wie z.B. Vorbereitung eines Elterngesprächs und im Anschluss Auswertung des Gesprächsverlaufs (sog. Prozessbegleitung).

Keine Aufgaben der "insoweit erfahrenen Fachkraft" sind:

- Konkrete Fallarbeit mit den KlientInnen, keine direkte Beteiligung an Elterngesprächen
- Diagnostische Aufgaben mit direktem Klientenkontakt
- Eigene Begutachtung von Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern
- Eigenständige Ermittlung von Sachverhalten
- Eigenständige Formulierung der Gefährdungsmitteilungen an das Jugendamt für die anfragende Fachkraft

7. Gesprächsleitfaden und Dokumentation der Fachberatung

Allgemeine Klärung:

1. Grundsätzliche Klärung
 - Welche Einrichtung fragt an?
 - Welche Funktion hat der/die Anfragende in der Einrichtung?
 - Ist die Leitung der Einrichtung informiert?
2. Information über Fachberatung geben
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung von Handlungsschritten (keine Beobachtung, Begutachtung sowie Diagnostik des Kindes/Jugendlichen; keine Teilnahme an Elterngesprächen; keine eigenständige Ermittlung von Sachverhalten)
 - Anonymisierte bzw. pseudonymisierte Falldarstellung
 - Mitbringen vorhandener Aufzeichnungen, Dokumentationen etc. der anfragenden Einrichtung
 - Dokumentationspflicht bei fallverantwortlicher Fachkraft und Hinweis auf Dokumentation der IseF
3. Klärung des Settings
 - Wer nimmt an der Fachberatung teil?
 - Wo und wie findet die Fachberatung statt (i.d.R. persönlich, in der Dienststelle der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ oder in der anfragenden Einrichtung)?
 - Wie viel Zeit steht für die Fachberatung zur Verfügung?

Durchführung der Fachberatung:

1. Auftragsklärung/Zielsetzung
 - Fragestellung, die die Fachkraft in der Fachberatung beantwortet haben will
 - Was ist nötig, damit die Fachkraft mit einem guten Gefühl (bspw. Sicherheit für das weitere Vorgehen) aus der Fachberatung geht?
2. Einschätzung der anfragenden Fachkraft bzw. Einrichtung.
 - Darstellung der Situation aus Sicht der anfragenden Fachkraft
 - Kurze Skizzierung der Familiensituation des betroffenen Kindes/Jugendlichen
 - Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung hinweisen (Wer hat was, wann wahrgenommen?)
 - Aufgliederung der Anhaltspunkte/Risiken
 - bzgl. des Kindes/Jugendlichen
 - bzgl. der Eltern
 - in der Eltern-Kind-Beziehung
 - im sozialen Umfeld
 - Ressourcen und Schutzfaktoren
 - der Eltern
 - des Kindes/Jugendlichen
 - in der Eltern-Kind-Beziehung
 - im sozialen Umfeld
 - Kenntnisse über bisherige Hilfen/Hilfeverläufe in der Familie

- Zusammenarbeit Einrichtung - Eltern
 - bisherige Unterstützungsangebote der Einrichtung
 - Mitwirkungsbereitschaft/Veränderungsbereitschaft der Eltern bzw. Elternteile
 - Problemakzeptanz der Eltern; evtl. unterschiedliche Einschätzung der Eltern und der Einrichtung über Zusammenhänge des Problems (Problemkongruenz)
 - Hilfeakzeptanz der Eltern
 - Situation der anfragenden Fachkraft
 - Gefühle und Konflikte gegenüber den Eltern
 - Haltung gegenüber dem Kind/Jugendlichen
 - Institutionelle Probleme oder Belastungen, die Einfluss auf die Beziehung zwischen der anfragenden Fachkraft und Eltern haben
3. Gemeinsame Gefährdungseinschätzung und Handlungsempfehlung
 Die Gefährdungseinschätzung muss als Kontinuum gesehen werden. Im Zentrum der Beratung steht die Entwicklung unterstützender Handlungsempfehlungen.
- Keine Gefährdung
 → Die Fachberatung ist abgeschlossen
 - Keine Gefährdung, aber Hinweise z.B. auf unzureichende Förderung und Entwicklungsdefizite
 → Es besteht präventiver Handlungsbedarf, d.h. den Eltern sollen Hilfsvorschläge gemacht werden
 - Gefährdung, die nachgehendes Handeln erforderlich macht
 → Erforderliche Handlungsschritte zur Abwendung einer weitergehenden Gefährdung werden erarbeitet:

Besprechung/Planung der notwendigen Handlungsschritte, z.B.:

- Welche Informationen über die Familie sind noch notwendig?
 - Welche Unterstützungsmöglichkeiten/Hilfen können den Eltern empfohlen werden?
 - Nächste Schritte, z.B.:
 - Besprechung im Team
 - Durchführung eines Elterngesprächs (Wer aus der Einrichtung führt mit wem aus der Familie, über welche Inhalte, mit welchem Ziel das Gespräch?)
 - Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen
 - Art der Überprüfung der Inanspruchnahme der empfohlenen Hilfen durch die Eltern
 - Evtl. Vereinbarung einer weiteren Fachberatung für das weitere Vorgehen
- Gefährdung, die ein nachgehendes und unmittelbares Handeln erforderlich macht → Es besteht dringender Handlungsbedarf, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden oder es wird eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, die unmittelbares Handeln erforderlich macht. Notwendige Handlungsschritte, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, werden besprochen

Besprechung/Planung der notwendigen Handlungsschritte, z.B.:

- Aufstellen eines Schutzplans /-konzepts
- Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen
- Einbeziehung der Eltern
 - Planung des notwendigen Elterngesprächs (ob, wer, was, wie)

- Herstellen einer gemeinsamen Problemsicht mit den Eltern
- Forderung nach Annahme der geeigneten und notwendigen Hilfen bei den Eltern; evtl. Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit Therapeuten, Jugendhilfe
- Unterstützung der anfragenden Fachkraft bzw. Einrichtung bei einer evtl. Gefährdungsmitteilung an das Jugendamt (siehe § 6 Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII)

4. Dokumentation des Gesprächs

Die Dokumentation der Fachberatung durch die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ hat verschiedene Aufgaben:

- sie dient zur Strukturierung des Gesprächs,
- Gesprächsinhalte werden festgehalten,
- sie dient den eigenen Zwecken der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (Qualitätssicherung).

Die Dokumentationspflicht für die Einrichtung liegt bei der anfragenden Fachkraft – ggf. bestehen eigene Dokumentationsvorlagen in den Einrichtungen.

Zur Absicherung der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ erfolgt die Dokumentation der Fachberatung durch die IseF in dem zur Verfügung stehenden standardisierten Dokumentationsbogen.¹

Für die Dokumentation der Fachberatung ist somit jede/r Beteiligte selbst verantwortlich.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ kann der anfragenden Fachkraft anbieten, den Dokumentationsbogen am Ende der Beratung gemeinsam auszufüllen und in Kopie mitzugeben.

5. Beendigung des Gesprächs

- Vereinbarung weiteres Vorgehen (z.B. Beendigung oder Fortsetzung der IseF-Fachberatung, evtl. neue Terminvereinbarung)
- Weiteres Vorgehen bei Dissens besprechen:
Im Falle unterschiedlicher Einschätzungen – eines Dissens zwischen anfragender Fachkraft und „insoweit erfahrener Fachkraft“ - liegt es in der Verantwortung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ diesen in der Fachberatung aufzugreifen und zu dokumentieren. Besteht von Seiten der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ ein dringender Handlungsbedarf, der von der anfragenden Fachkraft nicht aufgegriffen wird, informiert die „insoweit erfahrene Fachkraft“ die nächsthöhere Leitungsebene der anfragenden Fachkraft. Eine weitergehende Verpflichtung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ besteht nicht.

6. Reflexion des Gesprächsverlaufes

Zum Abschluss der Fachberatung wird im Rahmen der Prozessbegleitung der Gesprächsverlauf zwischen der anfragenden Fachkraft und der IseF hinsichtlich der Auftragsklärung/Zielsetzung reflektiert.

1 Siehe Anlage 3.

8. Informationsveranstaltungen zur Umsetzung § 8a und § 8b SGB VIII sowie § 4 KKG

Die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ bieten neben der Fachberatung auch Informationsveranstaltungen zum Einen für Fachkräfte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und zum Anderen für Berufsheimnisträger sowie für alle Personen mit beruflichem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen an.

Die Informationsveranstaltungen richten sich an sämtliche Fachkräfte, Einrichtungen und Dienste, die Kinder und Jugendliche in allen Alters- und Entwicklungsstufen betreuen, beaufsichtigen, erziehen, ausbilden oder sonstigen vergleichbaren Kontakt zu diesen haben.

Mögliche Inhalte der Informationsveranstaltungen können sein:
(variieren je nach Einrichtung/Dienst)

- Rechtliche Grundlagen (z.B. Grundgesetz, SGB VIII, Bundeskinderschutzgesetz, Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG))
- Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII
- Begriffsdefinitionen zu Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Entwicklungsgefährdung, Formen von Kindeswohlgefährdungen
- Gewichtige Anhaltspunkte, Risikofaktoren und Ressourcen
- Aufgaben und Grenzen der Fachberatung durch die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“
- Rahmenbedingungen der Fachberatung
- Möglichkeit von Fallbesprechungen

9. Literaturhinweise

Alle, Friederike (2010): Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch. Freiburg: Lambertus

Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe – AGJ (2012): Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Bundeskinderschutzgesetzes. Berlin: Eigenverlag

Bayerisches Landesjugendamt (2006): Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006, geänderte Fassung vom 10.07.2012

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (2012): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Erkennen und Handeln. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte. München: Eigendruck

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren (2008): In Beziehung kommen – Kindeswohlgefährdung als Herausforderung zur Gemeinsamkeit. Köln: Eigenverlag

Bundeskongress für Erziehungsberatung (2016): Dokumentationsbogen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII im Team einer Erziehungsberatungsstelle. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen 1/2016; S. 13-17

Bundeskongress für Erziehungsberatung (2009): Rechtsgrundlagen der Beratung. Fürth: Eigenverlag

Deegener, Günther & Körner, Wilhelm (2006): Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien. Lengerich: Pabst Science Publishers

Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas; Werner, Annegret (HG.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Eigenverlag des Deutschen Jugendinstitutes. www.dji/asd

Menne, Klaus (o. J.): Schutzauftrag aus Sicht der Erziehungsberatung. Ausgestaltung und Inhalt der Vereinbarungen. Expertise gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Meysen, Thomas & Eschelbach, Diana (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden-Baden: Nomos

Meysen, Thomas, Schönecker, Lydia & Kindler, Heinz (2009): Frühe Hilfen im Kinderschutz. Weinheim und München: Juventa

Slüter, Ralf (2007): Die „insoweit erfahrene Fachkraft“. Überlegungen zu Standards der Fachberatung nach §8a SGB VIII. In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Heft 11/2007, S. 515-520

Slüter, Ralf (2017): Die Beratung von Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern in der Schule nach § 4 KKG. In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Heft 02/2017, S. 54-58

Anlagen

1. Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
2. Flyer zu den „Insoweit erfahrenen Fachkräften“ in München
3. Leitfaden zur Gesprächsdokumentation nach § 8a und § 8b SGB VIII sowie § 4 KKG